

Kultur- und Begegnungsstätte Hamburger Tor e.V.

Bärengasse 16, 67547 Worms

Die nachfolgende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.04.2017 erstmalig beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 29.01.2018 in Teilen geändert und am 29.11.2019 nochmals in der hier vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein. Frauenpersonen führen die Amts- und Funktionsbezeichnungen in grammatisch femininer Form. Dies gilt entsprechend für alle Titel und Bezeichnungen.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Selbstlosigkeit der Vereinstätigkeit	2
§ 4 Herkunft der Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke	2
§ 5 Mittelverwendung	3
§ 6 Ausschluß nicht statthafter Begünstigungen	3
§ 7 Bekleidung von Vereinsämtern	3
§ 8 Neutralität des Vereins	3
§ 9 Mitgliederwesen	3
§ 10 Beitragspflicht der Mitglieder	4
§ 11 Organe des Vereins	4
§ 12 Mitgliederversammlung	4
§ 13 Vorstand	6
§ 14 Rechnungsprüfer	6
§ 15 Auflösung	7
§ 16 Schlußbestimmungen	7

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein soll den Namen "Kultur- und Begegnungsstätte Hamburger Tor" führen. Vereinssitz ist Worms. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.. Der Verein wird durch Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Förderung bürgerschaftlichen Engagements, die Jugendpflege, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.

Zur Erreichung dieser Zwecke betreibt und unterhält der Verein insbesondere das Bürgerhaus Hamburger Tor auf dem städtischen Grundstück Bärengasse 17-19. Der Verein organisiert darin selbst Veranstaltungen und Projekte, die diesen Zwecken dienen und stellt die Räumlichkeiten Dritten für entsprechende zweckdienliche Aktivitäten zur Verfügung.

Zur Verwirklichung dieser Zwecke

- richtet der Verein
 - Lesungen und Vorträge literarischer, politisch-bildender oder allgemeinbildender Art,
 - Konzertveranstaltungen von Solisten, Bands und DJs,
 - Jugend- Senioren- und/oder Migrantens-Begegnungscafés,
 - Aktivitäten sportlicher Natur wie beispielsweise Yoga für Kinder und Erwachsene,
 - Kursangebote,
 - Schauspielaufführungen und Proben
 - Hausaufgabenbetreuungsangebote uvm. aus,
- stellt Dritten die Räumlichkeit zur Ausrichtung solcher Angebote zur Verfügung und
- bietet die Räumlichkeit Dritten als Treffpunkt zur Organisation von bürgerschaftlichem Engagement als Raum für Kommunikation und Organisation an.

§ 3 Selbstlosigkeit der Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Herkunft der Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. öffentliche Zuschüsse

4. Raumnutzungsentgelte
5. sonstige Zuwendungen

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 6 Ausschluss der Begünstigung Einzelner

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Bekleidung von Vereinsämtern

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf hauptamtlichen Mitarbeitern oder geeigneten Institutionen übertragen werden.

§ 8 Neutralität des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.

§ 9 Mitgliederwesen

- (1) Den Verein bilden
 - a. aktive Mitglieder
 - b. fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Institution werden, welche die Satzung anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Institution werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen, ohne aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung berufen.
- (5) Die Aufnahme als aktives Mitglied muss beim Vorstand beantragt werden. Die fördernde Mitgliedschaft wird mit Erwerb des Clubausweises begründet. Die Dauer der Mitgliedschaft und die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung. Fördermitglieder sind

berechtigt die Kulturangebote des Anwohnerverein Hamburger Tor e.V. unentgeltlich zu nutzen. Die Fördermitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug ist.

- (6) Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahmeerklärung wird mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Bewerber Einspruch einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung der juristischen Person im zuständigen Register, Auflösung der Institution, Austritt oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein, nicht aber die Verbindlichkeiten.
- (8) Der freiwillige Austritt erfolgt in Form einer Erklärung in Textform. Die ordentliche Kündigung erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalendermonats.
- (9) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch begründeten Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
- (10) Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beitragspflicht der Mitglieder

- (1) Aktive und fördernde Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Mit Erwerb des Clubausweises erfüllen die Fördermitglieder ihre Beitragsverpflichtung.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen aktiven Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

- (3) Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und das Recht auf Anwesenheit (kein Stimmrecht).
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes
 2. Entlastung des alten Vorstands
 3. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 4. Wahl und Abwahl des Schriftführers
 5. Wahl und Abwahl des Rechnungsprüfers
 6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 7. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 9. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen
 10. die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Die (aktiven und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder) sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand in Textform einzuladen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Bekanntgabe-Frist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden und sind von ihm einzuberufen, wenn 1/10 der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangt. Einladung erfolgt wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens acht Tage vorher schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (9) Stimmrecht hat jedes aktive Mitglied. Stimmübertragungen sind in schriftlicher Form zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Stimmenthaltungen werden mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer 3/4 Mehrheit der Erschienenen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht.

- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: der/ dem 1.Vorsitzenden, der/dem 2.Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat sich dabei an die Richtlinien und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten. Er kann Aufgaben oder Aufgabenbereiche an die Mitglieder oder sachkundige Personen oder Vereinigungen/ Unternehmen delegieren. Er ist berechtigt, Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.
- (5) Der Vorstand trifft auf Einladung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
- (6) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Allgemeine Abstimmungen bedürfen im Vorstand einer 2/3 Mehrheit. Die Abstimmung der Finanzen bedarf der ganzen Mehrheit im Vorstand.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so hat die Vorstandsschaft eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (9) Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Der Rechnungsprüfer prüft die Kassen- und Rechnungslegung des Vorstandes nach Ablauf eines Geschäftsjahres und berichtet darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist dann rechtskräftig, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgt. Die Mitgliederversammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der aktiven Mitglieder erschienen sind. Ist dies nicht der Fall, muss eine neue Versammlung ordnungsgemäß einberufen werden, welche dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.
- (2) Die bei Auflösung des Vereins notwendige Liquidation nimmt - wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt - der Vorstand vor.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Worms, die es zur Förderung von Kunst und Kultur sowie Jugend- und Altenhilfe zu verwenden hat.

§ 16 Schlußbestimmungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.